

Verordnung über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten

Änderung vom 4. Dezember 2012

GS 37.1144

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. Juni 1975¹ über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten wird wie folgt geändert:

§ 6 Bewilligung

¹ Unterhaltungsspiele werden bewilligt, wenn

- a. ein Gewinn nicht überwiegend vom Zufall, sondern von der Geschicklichkeit, Kraft usw. abhängt, und
- b. die Spiele nach landesüblichen Begriffen keine übermässigen Gewinne oder Verluste ermöglichen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 25.894, SGS 543.11